

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Walsdorf im Schulungsraum des Feuerwehrhauses in Walsdorf (Nr. 04/08ö) vom 08.05.2008 (= Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderats)

Anmerkung: Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Sitzungsprotokolls durch den Gemeinderat Walsdorf in seiner nächsten Sitzung.

1ö Vereidigung der neuen Gemeinderatsmitglieder

Die neugewählten GR-Mitglieder sind laut Art. 31 Abs. 4 GO zwingend in der ersten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates durch den 1. Bürgermeister in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

1. Bürgermeister FAATZ nimmt die Vereidigung der neuen GR-Mitglieder Elmar KAY, Dieter HÜMMER und Günter LECHNER vor.

2ö Wahl der weiteren Bürgermeister

2.1ö Beschlussfassung über Zahl und Art des/der weiteren Bürgermeister(s)

In jeder Gemeinde muss mindestens ein weiterer (2.) Bürgermeister gewählt werden. Die Wahl eines dritten Bürgermeisters ist möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben (Art. 35 Abs. 1 GO). Der/Die weitere(n) Bürgermeister ist/sind gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO ehrenamtlich (als Ehrenbeamte) tätig, sofern kein Antrag gestellt wird, den/die weitere(n) Bürgermeister (durch Satzung) zu berufsmäßigen Bürgermeistern zu bestimmen.

Der Gemeinderat Walsdorf beschließt, einen weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 GO aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

2.2ö Festsetzung der Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der weitere ehrenamtliche Bürgermeister erhält neben der ihm als Gemeinderat gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter. Die Entschädigung dürfte jedoch zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung des Vertretenen (Art. 134 Abs. 4 KWBG).

Der Gemeinderat Walsdorf beschließt, dass der 2. Bürgermeister neben seiner Entschädigung als Gemeinderatsmitglied eine laufende Entschädigung von 200,00 € monatlich erhält. Außerdem erhält der 2. Bürgermeister für jeden Tag, an dem er den 1. Bürgermeister vertritt, 1/30 der Summe von der monatlichen Entschädigung des 1. Bürgermeisters. Auf diesen Betrag ist die Entschädigung anzurechnen, die dem 2. Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Bürgermeister zusteht sowie die während der Vertretungszeit anfallenden Sitzungsgelder. Für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer außerhalb des Landkreises Bamberg wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt. Die Dienstfahrten innerhalb des Landkreises Bamberg sind mit der Entschädigung abgegolten.

2.3ö Abstimmung zur Wahl des weiteren Bürgermeisters

Die Wahl der weiteren Bürgermeister ist unter Beachtung des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorzunehmen. Eine Bindung an Wahlvorschläge besteht nicht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wäre die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, müsste die gesamte Wahl wiederholt werden und unter Umständen sogar per Los entschieden werden.

Der Gemeinderat billigt den Vorschlag von 1. Bürgermeister FAATZ, dass zur Durchführung des Wahlvorganges und Auszählung der Wahlzettel ein Wahlausschuss gebildet wird, dem die anwesenden Vertreter der Verwaltung angehören sollen.

2.4ö Durchführung der Wahl des weiteren Bürgermeisters

Wahl des 2. Bürgermeisters

Aus den Reihen des Gemeinderates werden Wahlvorschläge gemacht:

- von GR'in Gabriele BAUREIS wird GR Werner AUER
- von GR Erwin KACHELMANN wird GR Andreas FEULNER
als Bürgermeisterkandidat vorgeschlagen.

Von den abgegebenen 15 gültigen Stimmzetteln entfallen auf:

- GR Werner AUER 10 Stimmen
- GR Andreas FEULNER..... 5 Stimmen

1. Bürgermeister FAATZ verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass GR Werner AUER die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum zweiten Bürgermeister gewählt worden ist. Auf entsprechende Anfrage erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annimmt.

2.5ö Vereidigung des weiteren Bürgermeisters

Der TOP entfällt, da der bisherige 2. Bürgermeister Werner AUER erneut zum 2. Bürgermeister gewählt worden ist und somit keine Vereidigung erforderlich ist.

3ö Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Gemeinderat Walsdorf (GeschO2008)

3.1ö Beschlussfassung über Anträge zur Geschäftsordnung

Da sich die bisherige Geschäftsordnung (GeschO2002) in der abgelaufenen Legislaturperiode bewährt hat, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese fast unverändert für die neue Legislaturperiode zu übernehmen.

Es sind dies im Wesentlichen folgende besondere Festlegungen in der GeschO2002 die weiterhin beibehalten werden sollen:

- Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster Stellvertreter und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt (§ 7 Abs. 2 GeschO).
- Es gibt folgende ständige gemeindliche Ausschüsse
 - Bauausschuss (vorberatend)
 - Haupt- und Finanzausschuss (vorberatend)
 - Umweltausschuss (vorberatend)
- Es wird einmal jährlich eine Bürgerversammlungen abgehalten (§ 15 Abs. 1 GeschO).
- Die Gemeinderatssitzungen finden im Schulungsraum des Feuerwehrhauses Walsdorf, im Besprechungszimmer des Rathauses oder im Lehrerzimmer der Schule statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden (§ 23 Abs. 2 GeschO).

Abweichend hiervon sollen auf Vorschlag der Verwaltung folgende Änderungen in der neuen GeschO2008 vorgenommen werden:

- Da die Gemeinde Walsdorf in ihrer Auszeichnungssatzung (AuszS) neben dem Ehrenbürgerrecht weitere Auszeichnungen vorsieht, wurde die Formulierung von § 2 Ziffer 2 GeschO entsprechend angepasst.
- Durch das Änderungsgesetz vom 20.07.2004 wurde die personalwirtschaftlichen Befugnisse bis einschl. Besoldungsgruppe A8/Entgeltgruppe 8 ab 01.08.2004 auf den 1. Bürgermeister übertragen. Die Satzungsformulierungen in § 3 Ziffer 3 und § 13 Abs. 1 Ziffer 5 GeschO wurden deshalb entsprechend an die Rechtslage angepasst.
- Nach der aktuellen Rechtssprechung haben Gemeinderatsmitglieder nicht nur das Recht sondern vielmehr die Pflicht, sich für anstehende Entscheidungen sachkundig zu machen. Es wird erwartet, dass ein Gemeinderatsmitglied sich v.a. auch unter haftungsrechtlichen Aspekten sach- und rechtskundig macht, bevor es abstimmt. Diesen Zweck dient das erweiterte Informationsrecht der Gemeinderatsmitglieder, dass durch § 4 Abs. 5 Satz 2 GeschO gestärkt wird.

- Die Sitze in den gemeindlichen Ausschüssen werden künftig generell nur noch nach den Verfahren nach Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GeschO)
- Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses in § 9 Abs. 1 werden um den Buchstaben d) „Vorbereitung des Haushaltes und der Finanzplanung“ ergänzt.
- Bereits die Muster-GeschO2002 des Bayerischen Gemeindetages hatte vorgeschlagen, den freien Bewirtschaftungsrahmen des 1. Bürgermeisters mit 2,50 EUR pro Einwohner zu bemessen. Bei einer aktuellen Einwohnerzahl von ca. 2.650 Einwohnern würde dies einem Betrag von 6.625,00 EUR entsprechen. Der freie Bewirtschaftungsrahmen des 1. Bürgermeisters sollte daher auf Empfehlung der Verwaltung von 5.000,00 EUR zeitgemäß auf 6.500,00 EUR erhöht werden (§ 13 Abs. 2 GeschO). Die im übrigen genannten Beträge sind analog anzuheben, von
 - 500,00 EUR auf 750,00 EUR,
 - 1.250,00 EUR auf 1.500,00 EUR,
 - 2.500,00 EUR auf 3.250,00 EUR,
 - 5.000,00 EUR auf 6.500,00 EUR.
- Die Formulierung des § 20 Abs. 3 GO wurde entsprechend dem Vorschlag des Bayerischen Gemeindetages ergänzt und klargestellt, für welchen Sonderfall entsprechend Art. 47 Abs. 3 GO dies gilt.
- Aufgrund des Fortschritts der Internetnutzung sollte die Tagesordnung der Sitzungen künftig auch im Internet veröffentlicht werden (§ 24 Abs. 3 GeschO).
- Ein zusammengefasstes und anonymisiertes Ergebnis der Beschlussfassung der öffentlichen Sitzung sollte künftig auch im Amtsblatt und im Internet veröffentlicht werden (§ 34 Abs. 5 GeschO).
- Bei der Regelung der Abstimmungsreihenfolge in § 30 Abs. 2 ist die Kategorie „Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen“ auf Anraten des Bayer. Gemeindetages ersatzlos gestrichen worden, da sie in der Vergangenheit gerade in Abgrenzung zu den sog. weitergehenden Anträgen immer wieder zu praktischen Schwierigkeiten führte.
- In § 30 Absatz 5 Satz 2 GeschO wurde klargestellt, dass die Ablehnung eines negativ formulierten Antrags durch Stimmgleichheit nicht bedeutet, dass das positive Gegenteil beschlossen wäre (Beispiel: Lautet der Beschlussvorschlag, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern, so bedeutet ein Abstimmungspatt mit 7:7 gerade nicht, dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt wäre).

Der Gemeinderat Walsdorf beschließt, dass in § 17 Abs. 2 für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO zwei weitere Stellvertreter nach dem Dienstalter bestimmt werden. Der Gemeinderat beschließt, dass entsprechend dem Vorschlag von 1. Bürgermeister FAATZ die dienstältesten Gemeinderatsmitglieder GR'in Lilly KÜNZEL und GR Erwin KACHELMANN als Stellvertreter bestimmt werden.

Der Gemeinderat beschließt, in § 24 Abs. 3 GeschO festzulegen, dass die Tagesordnung (Bekanntmachung) der (öffentlichen) Sitzungen künftig auch im Internet veröffentlicht werden soll.

Der Gemeinderat beschließt, in § 34 Abs. 5 GeschO festzulegen, ein zusammengefasstes und anonymisiertes Ergebnis der Beschlussfassung der öffentlichen Sitzung künftig auch im Amtsblatt und im Internet zu veröffentlichen.

3.2ö Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung

Der Gemeinderat Walsdorf billigt den Wortlaut des vorliegenden Geschäftsordnungsentwurfes der Verwaltung auf der Basis der bisherigen Geschäftsordnung mit den vorab beschlossenen Berichtigungen bzw. Ergänzungen.

4ö Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS2008)

4.1ö Beschlussfassung über die Zahl und Art der gemeindlichen Ausschüsse

Wesentlicher Inhalt der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS) sind die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und die Entschädigungsregelungen für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder.

Den Gemeinden steht es frei, (vorberatende und/oder beschließende) Ausschüsse zu bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder kann – ausgenommen beim Rechnungsprüfungsausschuss – frei bestimmt

werden; sie darf allerdings nicht so niedrig gehalten werden, dass die kleineren Gruppen und Fraktionen überhaupt nicht zum Zuge kommen könnten.

Wenn die Zahl der jeder Fraktion oder Gruppe zustehenden Ausschusssitze (unter Berücksichtigung evtl. Ausschussgemeinschaften) rechnerisch ermittelt ist, werden die Ausschussmitglieder namentlich bestellt. Dies geschieht durch Beschluss des Gemeinderates (geheime Wahl ist nicht zulässig!).

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt entsprechend Art. 33 Abs. 2 GO der 1. Bürgermeister. Mit seiner Zustimmung kann auch einer seiner Stellvertreter bzw. ein Gemeinderatsmitglied durch Gemeinderatsbeschluss zum Vorsitzenden bestellt werden. Abweichend hiervon wird im Rechnungsprüfungsausschuss stets ein Ausschussmitglied durch Beschluss des Gemeinderates zum Vorsitzenden bestimmt.

Der Gemeinderat beschließt, folgende vorbereitenden Ausschüsse zu bilden:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Bauausschuss,
- Umweltausschuss.

4.2ö Beschlussfassung über das Verfahren der Sitzverteilung

Die Rechtsprechung akzeptiert sowohl das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren als auch das Auszählverfahren nach Hare/Niemeyer als rechtlich gleichwertig, wobei bei letzterem aus mathem. Gründen kleinere Gruppierungen etwas bevorteilt werden.

Der Gemeinderat hat bereits in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung festgelegt, im Verfahren zur Ausschussbesetzung das Hare/Niemeyer-Auszählungsverfahren anzuwenden.

4.3ö Beschlussfassung zur Sitzvergabe bei gleichem Anspruch

Haben beim Verfahren zur Ausschussbesetzung die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet entweder das Los oder die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Der Gemeinderat hat bereits in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung festgelegt, dass bei gleichem Anspruch auf einem Ausschusssitz die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen entscheidet.

4.4ö Beschlussfassung über die Zahl der Ausschussmitglieder

Die Größe der Ausschüsse werden vom Gemeinderat bestimmt. Eine Ausnahme bildet der Rechnungsprüfungsausschuss der aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitglieder besteht (Art. 103 Abs. 2 GO). Ausschüsse mit unterschiedlichen Mitgliederzahlen sind zulässig.

Der Gemeinderat Walsdorf beschließt, dass die gemeindlichen vorbereitenden Ausschüsse folgende Anzahl von Ausschussmitgliedern erhalten:

- Haupt- und Finanzausschuss,
Vorsitzender und 6 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder,
- Bauausschuss,
Vorsitzender und 6 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder,
- Umweltausschuss,
Vorsitzender und 6 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder
- Rechnungsprüfungsausschuss,
Vorsitzender und 5 weitere Mitglieder des Gemeinderates

4.5ö Beschlussfassung über die Festlegung eines Sitzungsgeldes

Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung kann für Zeitabschnitte (Monat), nach dem Zeitaufwand oder nach Sitzungstagen bemessen werden. Die Entschädigung umfasst auch die Vergütung von Reisekosten.

Der Gemeinderat Walsdorf beschließt, in § 3 Abs. 2 Satz 1 das Sitzungsgeld auf 25,00 € festzusetzen sowie keine weiteren Pauschalentschädigungen zu gewähren. Für Ausschusssitzungen die unmittelbar vor einer Vollsitzung stattfinden wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

4.6ö Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS2008)

Der Gemeinderat Walsdorf billigt den Wortlaut des vorliegenden Entwurfes der Verwaltung auf der Basis der bisherigen Satzung und den heute beschlossenen Änderungen.

5ö Beschlussfassung über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse

Der **Haupt- und Finanzausschuss** besteht aus folgenden 6 Gemeinderatsmitgliedern:

<u>Partei/Wählergruppe</u>	<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
FL	Werner AUER	Gabriele BAUREIS	Franz-Josef ECK
FL	Albert TORNAU	Friedrich ÜBEL	Gabriele BAUREIS
FL	Dieter HÜMMER	Franz-Josef ECK	Friedrich ÜBEL
CSU	Andreas FEULNER	Eduard STÄRK	Günter LECHNER
CSU	Erwin KACHELMANN	Irene GRÄBNER	Günter LECHNER
SPD	Lilly KÜNZEL	Manfred RATZKE	---

sowie 1. Bürgermeister FAATZ als Vorsitzenden.

Der **Bauausschuss** besteht aus folgenden 6 Gemeinderatsmitgliedern:

<u>Partei/Wählergruppe</u>	<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
FL	Friedrich ÜBEL	Werner AUER	Dieter HÜMMER
FL	Albert TORNAU	Franz-Josef ECK	Werner AUER
FL	Gabriele BAUREIS	Elmar KAY	Franz-Josef ECK
CSU	Eduard STÄRK	Erwin KACHELMANN	Irene GRÄBNER
CSU	Günter LECHNER	Andreas FEULNER	Irene GRÄBNER
SPD	Manfred RATZKE	Lilly KÜNZEL	---

sowie 1. Bürgermeister FAATZ als Vorsitzenden.

Der **Umweltausschuss** besteht aus folgenden 6 Gemeinderatsmitgliedern:

<u>Partei/Wählergruppe</u>	<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
FL	Elmar KAY	Albert TORNAU	Friedrich ÜBEL
FL	Franz-Josef ECK	Dieter HÜMMER	Gabriele BAUREIS
FL	Werner AUER	Gabriele BAUREIS	Dieter HÜMMER
CSU	Eduard STÄRK	Andreas FEULNER	Irene GRÄBNER
CSU	Irene GRÄBNER	Erwin KACHELMANN	Günter LECHNER
SPD	Lilly KÜNZEL	Manfred RATZKE	---

sowie 1. Bürgermeister FAATZ als Vorsitzenden.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus folgenden 6 Gemeinderatsmitgliedern:

<u>Partei/Wählergruppe</u>	<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
FL	Werner AUER	Friedrich ÜBEL	Albert TORNAU
FL	Elmar KAY	Gabriele BAUREIS	Friedrich ÜBEL
FL	Dieter HÜMMER	Albert TORNAU	Gabriele BAUREIS
CSU	Erwin KACHELMANN	Irene GRÄBNER	Günter LECHNER
CSU	Andreas FEULNER	Eduard STÄRK	Günter LECHNER
SPD	Manfred RATZKE	Lilly KÜNZEL	---

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird GR Werner AUER bestellt.

6ö	Berufung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Auracher Gruppe
-----------	---

Die Bestellung der Gemeinderäte zu Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe Stegaurach erfolgt entsprechend Art. 31 KommZG i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung (VerbandS) vom 03.02.1978 i.d.F. der letzten Änderungssatzung vom 30.10.2007.

Demnach richtet sich die Zahl der Vertreter, die eine Verbandsgemeinde in die Verbandsversammlung entsendet, nach der Zahl ihrer Wasseranteile. Eine Person im Gebiet einer Verbandsgemeinde ergibt einen Wasseranteil. Pro angefangene 1.500 Wasseranteile ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jede Verbandsgemeinde entsendet mindestens zwei Verbandsräte. Die Zahl der Wasseranteile ist für die Gemeinde Walsdorf auf 2.689 festgelegt.

Entsprechend dieser Vorgaben stellt die Gemeinde Walsdorf neben dem 1. Bürgermeister als sog. geborenes Mitglied noch ein weiteres GR-Mitglied.

Der Gemeinderat Walsdorf beschließt, neben 1. Bürgermeister Heinrich FAATZ noch folgendes Gemeinderatsmitglied als Verbandsrat bzw. als dessen Vertreter für den Wasserzweckverband Auracher Gruppe zu bestellen:

<u>Partei/Wählergruppe</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
FL bzw. CSU	Franz-Josef ECK	Eduard STÄRK

7ö	Berufung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach
-----------	--

Die Bestellung der Gemeinderäte zu Mitgliedern und deren Stellvertreter in die Gemeinschaftsversammlung der VerwGem Stegaurach hat entsprechend Art. 6 Abs. 2 VGemO zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass der 1. Bürgermeister sog. geborenes Mitglied ist. Zu bestellen sind grundsätzlich 1 weiteres Gemeinderatsmitglied, sowie je volle Tausend Einwohner ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Neben dem 1. Bürgermeister sind somit für Walsdorf bei 2.598 Einwohner (Stand: 30.06.2007) noch 3 Mitglieder des Gemeinderates sowie deren Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch einfachen Beschluss des Gremiums. Für jedes bestellte Mitglied ist zudem ein Stellvertreter zu benennen. Der 1. Bürgermeister wird im Gremium im Fall der Verhinderung gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 VGemO i.V.m. Art. 39 GO von den weiteren Bürgermeistern vertreten. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO entsprechend (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO).

Der Gemeinderat Walsdorf beschließt, neben 1. Bürgermeister FAATZ folgende 3 Gemeinderäte als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der VerwGem Stegaurach bzw. als deren Vertreter zu bestellen:

<u>Partei/Wählergruppe</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
FL	Werner AUER	Gabriele BAUREIS
CSU	Andreas FEULNER	Eduard STÄRK
SPD	Lilly KÜNZEL	Manfred RATZKE

8ö	Berufung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf
-----------	--

Die Bestellung der Gemeinderäte zu Mitgliedern und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf erfolgt entsprechend Art. 31 KommZG i.V.m. der Verbandssatzung (VerbandS).

Demnach entsendet die Gemeinde Walsdorf einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Entsprechend dieser Vorgaben stellt die Gemeinde Walsdorf 1. Bürgermeister FAATZ als sog. geborenes Mitglied als Vertreter.

9ö	Festlegung der Entschädigung für den ehrenamtlichen 1. Bürgermeister
-----------	---

Gemäß Art. 134 Abs. 1 u. 2 des KWBG haben die ehrenamtlichen 1. Bürgermeister einen Anspruch auf „angemessene Entschädigung“. Diese muss sich innerhalb der in Anlage 1 zum KWBG bestimmten Beträge halten und ist vom Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, wobei besonders Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes und die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Die Höhe der Entschädigung ist innerhalb der Rahmensätze durch Beschluss des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem 1. Bürgermeister festzusetzen. Die Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit 1.001 bis 3.000 Einwohner bewegt sich zwischen 1.715,73 € und 3.133,10 €.

Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Bürgermeister eine Entschädigung in Höhe von monatlich 2.850,00 € (dynamisch) zu gewähren.

10ö Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtsdauer 2009 bis 2013

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie § 7 Abs. 1 der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 06.12.1991, haben die Gemeinden alle 4 Jahre eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Für den Zeitraum 2009 bis 2013 ist diese Liste nunmehr von den Gemeinden wieder neu anzufertigen.

Laut Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Bamberg vom 28.01.2008 muss die Vorschlagsliste für die Gemeinde Walsdorf mindestens 1 Personen enthalten.

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen von den eingegangenen Bewerbungen für die Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtsdauer 2009 bis 2013 und stimmt den darin aufgenommenen Personen zu.

11ö Informationen des Bürgermeisters

11.1ö Ökologischer Gewässerausbau der Aurach

1. Bürgermeister FAATZ gibt dem Gemeinderat ein Schreiben des Bezirks Oberfranken vom 22.04.2008 zum Ökologischen Gewässerausbau der Aurach bekannt. Demnach hat der Bezirk dem angepassten Entwurf des Wasserwirtschaftsamtes Kronach zugestimmt und die erforderlichen Förderanträge gestellt. Die Durchführung der Maßnahme im laufenden Jahr ist somit realistisch.

11.2ö Termine

13.05.2008	19.00 Uhr	Rathaus Stegaurach	Sitzung VerwGem-Versammlung
29.05.2008	19.00 Uhr	Rathaus Walsdorf	Bauausschusssitzung
05.06.2008	19.00 Uhr	FFW-Haus Walsdorf	Gemeinderatssitzung

12ö Wünsche, Anträge und Anfragen

12.1ö Häckselgut am Kompostplatz

GR in KÜNDEL teilt mit, dass sich in letzter Zeit einige Bürger bei ihr beschwert haben, dass das Häckselgut am Kompostplatz zu grob sei und somit nicht im Garten verwertet werden kann.

1. Bürgermeister FAATZ teilt mit, dass das Häckselgut noch nicht gesiebt wurde und dies in nächster Zeit noch erfolgen soll.

12.2ö Sachstandsbericht zur Betriebsführung der Kläranlage durch die Fa. SÜDWASSER GmbH

GR ECK bittet um einen Sachstandsbericht zur Betriebsführung der Kläranlage durch die Fa. SÜDWASSER GmbH. Insbesondere bittet er um Vorlage einer Kostenaufstellung in dem die Kosten der Betriebsführung und die früheren Kosten der Kläranlage gegenüber gestellt werden.

1. Bürgermeister FAATZ teilt mit, dass eine aussagekräftige Kostengegenüberstellung noch nicht möglich ist, da die Betriebsführung erst seit ca. einem Jahr an die Fa. SÜDWASSER GmbH übergeben wurde. Die laufenden Kosten dürften sich durch die Fremdvergabe nicht erhöht haben. Im übrigen wolle man durch die professionelle Unterstützung durch die Fa. SÜDWASSER GmbH in erster Linie die Reinigungsleistung der Kläranlage verbessern und die Abwasseranlagen auf Vordermann bringen. Diese Investitionen wären auch ohne die Zuhilfenahme der Fremdfirma angefallen. Ein Teil der hierfür aufgewendeten Kosten wird sich in einigen Jahren durch Einsparungen bei der Abwasserabgabe refinanzieren. Er wird

jedoch die SÜDWASSER GmbH bitten, der Gemeinde Walsdorf einen kurzen Sachstandsbericht zu den bisherigen Maßnahmen vorzulegen.